

# **Verordnung über das amtliche Informationsblatt zu Gemeindewahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren**

vom 11. September 2019

*(Fassung vom 12. Juli 2023)*

Der Gemeinderat Muttenz beschliesst, gestützt auf § 27a des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte: 1)

- § 1** Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen) gemäss § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 62. Tag vor dem Wahlgang der Gemeindeverwaltung gemäss den Bestimmungen von § 33 Abs. 3 bis 5, § 33a und § 35 des Gesetzes über die politischen Rechte mitgeteilt worden sind. 1)
- § 2** Das amtliche Informationsblatt enthält:
- a. die folgenden Angaben gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1991, zu den vorgeschlagenen Personen:
    1. Name und Vorname in alphabetischer Reihenfolge,
    2. Geburtsjahr,
    3. Beruf oder Tätigkeit,
    4. Parteizugehörigkeit und
    5. gegebenenfalls den Zusatz „bisher“.
  - b. einen Hinweis auf den Kreis der wählbaren Personen.
- § 3** Das amtliche Informationsblatt wird durch die Gemeindeverwaltung erstellt.
- § 4** Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieser Verordnung.

Muttenz, 11. September 2019

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Verwalter

Franziska Stadelmann

Aldo Grünblatt

*Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 11. September 2019 mit Beschluss Nr. 409 in Kraft ab 1.10.2019*

*1) Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 12. Juli 2023 mit Beschluss Nr. 313, in Kraft ab 14. Juli 2023.*